

Erläuterungen zu § 63 WHG

Vorbemerkung

Diese Erläuterungen sind kein verbindliches Dokument, sondern geben Erfahrungen aus zahlreichen Diskussionen über und Arbeiten im Umfeld des seit dem 28. Januar 2018 in Kraft getretenen neugefassten § 63 WHG wieder. Eine offizielle Handlungsempfehlung der LAWA für Behörden, aber natürlich auch andere Betroffene, kann unter www.lawa.de/documents/BLAK_UmWS_Vollzugshilfe_WHG_63_f8d.pdf im Internet heruntergeladen werden.

1. Hintergrund

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) festgestellt, dass zusätzliche Anforderungen eines Mitgliedstaates an harmonisierte europäische Bauprodukte nicht zulässig sind. Bauprodukte nach einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) dürfen also ohne weitere zusätzliche nationale Anforderungen in den Markt gebracht werden. Ziel der EU-Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011; EU-BauPVO) ist die Schaffung und Sicherstellung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes für Bauprodukte. Daraus ergibt sich, dass an harmonisierte europäische Bauprodukte, aber auch an sonstige, mit einem CE-Kennzeichen versehene und rechtmäßig in Verkehr gebrachte Produkte keine zusätzlichen nationalen Anforderungen durch Gesetze, Verordnungen oder behördliche Zulassungen (z. B. Anordnungen, Genehmigungen, Eignungsfeststellungen) gestellt werden dürfen.

Die seit vielen Jahren in der Praxis bewährte Regelung des § 63 Absatz 3 Nummer 2 WHG in der Fassung vom 31.07.2009, dass in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherzustellen ist und deshalb diese Produkte bei einer Eignungsfeststellung als geeignet angesehen werden können, kann demnach für die harmonisierten europäischen Bauprodukte und sonstigen mit einem CE-Kennzeichen versehenen Anlagenteile nicht mehr fortgesetzt werden. Dies mündete in die Neufassung des § 63 WHG, die im 28. Januar 2018 in Kraft getreten ist. (Hinweis: Die für die LBO zuständigen Gremien vertreten die Meinung, dass bestimmte nationale Bauprodukte, die nach anderen Richtlinien ein CE-Kennzeichen aufweisen, dennoch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung benötigen, die vom DIBt erteilt werden.)

Rein national geregelte Bauprodukte oder Bauprodukte, die europäischen Normen ohne Harmonisierung entsprechen, können wie bisher eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erhalten. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) sowie allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG) können somit weiter genutzt werden, abZ oder aBG für Produkte mit einem CE-Kennzeichen gelten bis zu ihrem Auslaufen weiter.

2. Arten von Normen

Harmonisierte europäische Normen (hEN) sind Normen, für die die Europäische Kommission ein Mandat auf Basis einer oder mehrerer EU-Richtlinien erteilt hat. Dies ist daran zu erkennen, dass im Vorwort einer harmonisierten Norm darauf hingewiesen wird, dass die Erarbeitung nach dem Mandat der Kommission erfolgte. Außerdem enthalten diese harmonisierten europäischen Normen (hEN) einen Anhang ZA, in dem die Abschnitte der Norm aufgeführt sind, die Bestimmungen der relevanten EU-Richtlinien, hier also der EU-Bauproduktenverordnung (bei älteren Normen der EU-Bauproduktenrichtlinie) betreffen.

Wichtig: Diese Normen sind erst dann harmonisiert, wenn sie im Amtsblatt der Kommission mit ihrem Ausgabedatum bekannt gemacht wurden. Eine Veröffentlichung als DIN EN alleine reicht nicht aus. Das offizielle Verzeichnis der hEN kann auf der Internetseite des DIBt (www.dibt.de) eingesehen werden.

Neben hEN gibt es auch noch internationale Normen (ISO-Normen) und europäische Normen ohne Harmonisierung (EN-Normen). Europäische Normen werden in Deutschland als DIN EN-Normen bezeichnet, unabhängig davon, ob sie harmonisiert sind oder nicht. Normen, die nur national gelten, sind DIN-Normen.

3. Praktische Hinweise zum Verfahren der Eignungsfeststellung

3.1 Allgemeines

Gemäß § 63 WHG benötigen nur bestimmte Anlagen eine Eignungsfeststellung. Anlagenteile werden nur dann behandelt, wenn auch die Anlage, in die sie eingebaut werden sollen, eignungsfeststellungspflichtig ist, eine eigene Eignungsfeststellung für Anlagenteile ist nicht möglich. Ausnahmen von der Pflicht zur Eignungsfeststellung von Anlagen sind in § 41 Abs. 1 und 2 AwSV enthalten. Dessen ungeachtet ist auch bei diesen Anlagen die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV zu beachten.

Für die Eignungsfeststellung ist gemäß § 42 AwSV ein Antrag erforderlich, dem vom Antragsteller die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Die Eignungsfeststellung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 63 Absatz 4 Satz 2 WHG neu). Dies gilt auch für die Verwendung von harmonisierten europäischen Bauprodukten, die den wasserrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, oder von Produkten nach der Druckgeräte- oder Maschinenrichtlinie als Anlagenteil. Dies bedeutet, dass durch ein Anlagenteil nicht erfüllte wasserrechtliche Anforderungen durch andere Maßnahmen an der Anlage so ausgeglichen werden müssen, dass die Anlage insgesamt die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. So ist z. B. der Aspekt der Rückhaltung von Stoffen bei Leckagen keine Anforderung der Druckgeräterichtlinie, so dass ungeachtet der Eignung des Anlagenteils nach dieser Richtlinie eine zusätzliche Rückhaltung für die Anlage erforderlich ist.

3.2 Eignungsfeststellung bei wesentlicher Änderung

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG ist für eine wesentliche Änderung einer Anlage (nicht eines Anlagenteils), die der Eignungsfeststellungspflicht unterliegt, eine Eignungsfeststellung erforderlich. In § 2 Abs. 31 AwSV sind wesentliche Änderungen definiert als „Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.“ Konkretisierungen zu dem Begriff sind in dem Gelbdruck der TRwS 779 aus 2018 sowie dem Entwurf der TRwS 791 aus 2019 enthalten. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Eignungsfeststellung entschieden werden muss, ob nur das Teil, dessen Änderung zu einer wesentlichen Änderung der Anlage führt, dem aktuellen Vorschriftenstand entsprechen muss, oder ob die Anlage insgesamt angepasst werden muss. In der Regel wird nur das betroffene Teil dem aktuellen Stand entsprechen müssen, da ansonsten eine quasi Neuerrichtung der Anlage erforderlich wäre (s. a. § 68 Abs. 5 und 7 AwSV). Dessen ungeachtet müssen mögliche Wechselwirkungen des geänderten Anlagenteils mit anderen Anlagenteilen betrachtet werden.

3.3 Wasserrechtliche Anforderungen an Anlagenteile

Die wasserrechtlichen Anforderungen des § 62 WHG sowie der AwSV (insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV) an Anlagen und Anlagenteile werden in den einschlägigen TRwS konkretisiert und präzisiert. Dies erfolgt sukzessive, so dass noch nicht in allen TRwS bzw. Entwürfen oder Gelbdrucken von TRwS dies konsequent erfolgt ist.

Die Übereinstimmung mit einer hEN allein kann nichts darüber aussagen, ob ein harmonisiertes Bauprodukt die in Deutschland geltenden wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Bestimmte baurechtliche Leistungen, die in der Leistungserklärung enthalten sind, können jedoch mit nationalen wasserrechtlichen Anforderungen übereinstimmen (z. B. Standsicherheit).

3.4. Antragsunterlagen

3.4.1. Grundsätzliche Anforderungen

Die seit vielen Jahren in der Praxis bewährte Regelung des § 63 Abs. 3 Nr. 2 WHG in der bis zum 27.01.2018 geltenden Fassung, dass bei einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherzustellen ist und Produkte mit einer solchen Zulassung deshalb geeignet sind, kann für die harmonisierten Bauprodukte und sonstigen, mit einem CE-Kennzeichen versehenen Produkte nicht mehr fortgesetzt werden. (Hinweis: Die für die LBO zuständigen Gremien vertreten die Meinung, dass bestimmte nationale Bauprodukte, die nach anderen Richtlinien ein CE-Kennzeichen aufweisen, dennoch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung benötigen, die vom DIBt erteilt werden.)

3.4.2. Nachweis Eignung Anlagenteile

§ 63 Abs. 4 WHG nennt einige Anlagenteile, die bei Einhaltung der dort genannten Bestimmungen und Anforderungen als geeignet gelten und somit keines weiteren Nachweises im Rahmen der Eignungsfeststellung bedürfen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen und Anforderungen wird

dadurch nachgewiesen, dass neben den materiellen auch die formalen Anforderungen an die Konformitätsbewertung der in den Nrn. 1 bis 5 genannten Vorschriften eingehalten sind und die entsprechenden Nachweise vorliegen.

Diese vom Gesetzgeber festgestellte Eignung der Anlagenteile bedeutet aber nicht, dass nur die genannten Anlagenteile geeignet sind. Die Eignung anderer Anlagenteile, die z. B. von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abweichen, kann im Rahmen der Eignungsfeststellung behandelt werden. Dazu sind allerdings Nachweise erforderlich, die sich an den in § 63 Abs. 4 WHG genannten Vorschriften und Regelwerken orientieren sollten. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z. B. dem Bauordnungsrecht, dass ein Bauherr nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichen oder Ü-Zeichen verwenden darf, werden im Rahmen der Eignungsfeststellung nicht geprüft und sind vom Betreiber separat einzuhalten.

3.5 Anlagenteile gem. § 63 Abs. 4 Nr. 1 WHG

3.5.1 Allgemeines

Um die Verwendung von Bauprodukten nach einer hEN ohne Einschränkungen zu ermöglichen und damit dem o.g. EuGH-Urteil nachzukommen, wurde § 63 WHG geändert. Wenn diese Bauprodukte als Anlagenteile einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe eingesetzt werden sollen, gelten sie gem. § 63 Abs. 4 Nr. 1 WHG als geeignet, wenn sie

- als Bauprodukt von einer hEN erfasst werden,
- die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
- die vom Hersteller erklärten Leistungen alle wesentlichen Merkmale der hEN umfassen, die dem Gewässerschutz dienen.

Dies bedeutet, dass entsprechende harmonisierte Bauprodukte als Anlagenteile einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich akzeptiert werden können und müssen.

3.5.2 Leistungserklärung

Die EU-BauPVO als Grundlage von hEN verpflichtet den Hersteller zu einer Erklärung, welche baurechtlichen Leistungen gemäß der hEN, die in dem Anhang ZA einer hEN aufgeführt sind, jedes seiner Produkte erfüllt (Leistungserklärung). Die EU-BauPVO gibt dem Hersteller auch die Möglichkeit, nicht alle Leistungen, die in dem Anhang ZA einer hEN beschrieben sind, zu erfüllen. Er muss dann in der Leistungserklärung erklären, welche Leistungen sein Produkt nicht erfüllt. Das Bauprodukt darf somit auch dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn nur eine Leistung nach der hEN erfüllt wird. Leistungen, die das Produkt nicht erfüllt, muss der Hersteller in der Leistungserklärung mit der Anmerkung: „npd – no performance determined/keine Leistung festgestellt“ aufführen. Die CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts ist insofern kein Qualitätssiegel und sagt nichts darüber aus, ob alle relevanten Anforderungen erfüllt werden.

Für Bauprodukte, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind und deren Leistung in Bezug auf seine „Wesentlichen Merkmale“ nicht vollständig anhand einer bestehenden hEN bewertet werden können, dürfen nach der EU-BauProdVO

europäisch technische Bewertungsdokumente (entsprechen einer Zulassung durch eine dazu autorisierte Stelle) erstellt werden. Zurzeit liegen keine europäisch technischen Bewertungsdokumente vor, die Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben.

Die Feststellung, welche Leistungen von einem Bauprodukt erfüllt werden, lässt sich nur für ein konkret benanntes Bauprodukt treffen. Entsprechen die vom Hersteller für ein harmonisiertes Bauprodukt erklärten Leistungen nicht oder nur teilweise den deutschen wasserrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verwendung, führt die fehlende Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen des Anlagenteils nur dann nicht zu einer Absenkung des wasserrechtlichen Sicherheitsniveaus, wenn die Anlage insgesamt den wasserrechtlichen Anforderungen genügt. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass der Hersteller eines solchen Bauproduktes – auf freiwilliger Basis - ein Produkt anbietet, für das er die Erfüllung der fehlenden Leistungen erklärt und damit über die im Anhang ZA der hEN genannten Leistungen hinausgeht.

Eine Eignungsfeststellung darf gem. § 63 Abs. 4 Satz 2 WHG bei der Verwendung von harmonisierten Bauprodukten, die den wasserrechtlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise entsprechen, nur dann erteilt werden, wenn die Anlage insgesamt so beschaffen ist, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Um die Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen in der Vollzugspraxis für Wasserbehörden und Anlagenbetreiber zu erleichtern, soll die in der Vorbemerkung genannte Vollzughilfe Klarheit schaffen. Dazu wird in einer tabellarischen Übersicht (siehe Anhang 2 der Vollzughilfe) aufgeführt,

1. welche hEN für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschlägig sind (Spalten 1 bis 3),
2. welche wasserrechtlich relevanten Leistungen nach der jeweiligen hEN erklärt werden können (Spalte 4) und wann bzw. unter welchen Einschränkungen diese die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen (Spalte 5), und
3. welche wasserrechtlichen Anforderungen die Norm nicht erfüllt und deshalb innerhalb der Anlage auf andere Weise noch zu erfüllen sind oder für die eine freiwillige Erklärung des Herstellers erforderlich ist (Spalten 6 und 7).

Die Tabelle soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden und enthält nur hEN, die sich in ihrem Anwendungsbereich auf nach deutschem Wasserrecht definierte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beziehen. Sollen Normen verwendet werden, die in ihrem Anwendungsbereich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Bezug nehmen, ist im Einzelfall festzustellen, ob die wasserrechtlichen Anforderungen mit diesen Normen erfüllt werden.

3.6. Anlagenteile gem. § 63 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 WHG

3.6.1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung

Die seit vielen Jahren in der Praxis bewährte Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes, dass bei abZ oder aBG auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherzustellen ist und Produkte mit einer solchen Zulassung/Genehmigung deshalb geeignet sind, wird für nicht-harmonisierte Bauprodukte weiter fortgesetzt.

Der Unterschied zwischen einer abZ und einer aBG besteht darin, dass eine abZ ein Bauprodukt als solches regelt, während eine aBG das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen (Bauart) behandelt. Als Beispiel kann ein Beschichtungssystem genannt werden: die einzelnen Komponenten der Beschichtung sind die Bauprodukte, das Mischen der einzelnen Komponenten sowie der Auftrag der fertigen Masse ist eine Bauart. Für Anlagenteile für LAU-Anlagen werden diese beiden Zulassungen/Genehmigungen in der Regel in einem Dokument zusammengefasst.

Bauprodukte, die nicht unter eine harmonisierte europäische Norm fallen, können wie bisher eine abZ erhalten. Diese können somit in gewohnter Weise weiter genutzt werden.

3.6.2 Bauregellisten

Mit den Festlegungen der Muster-Bauordnung (MBO) von November 2002 wurde das System der Bauregellisten eingeführt, das mit der Änderung der MBO von Mai 2016 sukzessive mit Einführung von neuen Landes-Bauordnungen (LBO) abgeschafft wird. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf dieses System und können nach Einführung einer LBO auf der Basis der MBO von 2016 nicht weiter angewendet werden.

Für den Fall, dass ein Bauprodukt in Deutschland aufgrund des Bauproduktengesetzes in Verkehr gebracht werden soll, muss dieses Bauprodukt in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sein und eine CE-Kennzeichnung tragen, die die in der Bauregelliste Teil B Teil 1 bekannt gemachten Klassen und Leistungsstufen für die Verwendung ausweist. Beispiele für solche Klassen und Leistungsstufen sind z. B. Lärm- und Wärmeschutzklassen bei Fenstern oder die Doppelwandigkeit bei unterirdischen Behältern.

Nach den Landesbauordnungen werden für bestimmte, baurechtlich relevante Bau-produkte Verwendbarkeitsnachweise in Form von

- in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln (Teil 1),
- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- einer Zustimmung im Einzelfall

gefordert.

Durch diesen Nachweis soll bestätigt werden, dass das Bauprodukt die nationalen Anforderungen für die Verwendung erfüllt. Die drei letztgenannten Verwend-barkeitsnachweise werden dann verlangt, wenn

- das Bauprodukt wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweicht, wobei die Art des dann erforderlichen Verwendbarkeitsnachweises in der Bauregelliste genannt ist,
- das Bauprodukt nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient und nicht durch allgemein anerkannte Regeln der Technik beschrieben wird (Bauregelliste A Teil 2 Ziffer 1),

- das Bauprodukt nach allgemein anerkannten Prüfverfahren, z. B. Bau- und Prüfgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik DIBt, beurteilt wird (Bauregelliste A Teil 2 Ziffer 2) oder
- Bauarten nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dienen und diese nicht durch allgemein anerkannte Regeln der Technik beschrieben, sondern nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden (Bauregelliste A Teil 3).

Festlegungen zu dem Begriff „wesentliche Abweichung“ bestehen nicht. Die Übereinstimmung der Bauprodukte mit diesen Verwendbarkeitsnachweisen wird in Form eines Übereinstimmungsnachweises gemäß § 20 MBO alt in Verbindung mit einem Übereinstimmungszeichen (dem Ü-Zeichen) bescheinigt. Als Übereinstimmungsnachweis kommen in Betracht

- eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),
- eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder
- ein Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ, Abkürzung nicht mit dem Ü Zeichen verwechseln).

Der in Frage kommende Übereinstimmungsnachweis ist in der Bauregelliste A bzw. B, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall aufgeführt.

Durch den Übereinstimmungsnachweis wird bestätigt, dass das Bauprodukt mit den relevanten technischen Regeln bzw. Verwaltungsakten übereinstimmt. Das Vorhandensein der notwendigen Übereinstimmungsnachweise wird durch den Hersteller durch das Anbringen des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) auf dem Bauprodukt, seiner Verpackung oder dem Lieferschein dokumentiert. Das Ü-Zeichen dokumentiert also dem Verbraucher, dass das Bauprodukt gemäß Landesbauordnung verwendet werden darf.

Da CE-Kennzeichnungen auch aufgrund anderer, aus Europa kommender Regelungen als dem Bauproduktengesetz angebracht werden müssen (z. B. Explosionsschutz, druckbedingte Risiken), wird dieser Aspekt in der Bauregelliste B Teil 2 behandelt. Neben Bauprodukten, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund des Bauproduktengesetzes besitzen, sind dort Bauprodukte aufgeführt, die neben einer CE-Kennzeichnung aufgrund anderer europäischer Richtlinien noch baurechtlich oder wasserrechtlich relevante Aspekte erfüllen müssen. Für diese Aspekte wird auf bestimmte Nummern der Bauregelliste A zurückverwiesen, so dass neben einer CE-Kennzeichnung auch ein Ü-Zeichen auf dem Produkt anzubringen ist. Als Beispiel können Überfüllsicherungen genommen werden, deren explosionsschutztechnischer Aspekt durch die CE-Kennzeichnung erfasst wird, während beispielsweise Anwendbarkeitskriterien oder Ansprechgenauigkeiten über Verweise auf andere Regelwerke wie die Bau- und Prüfgrundsätze mittels eines Übereinstimmungsnachweisverfahrens geprüft werden müssen.

GF

3.6.3. Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“

3.6.3.1 Allgemeines

Wegen des unter 1. aufgeführten Urteils des Europäischen Gerichtshofs ist es erforderlich, das bisherige System der Bauordnungen zu ändern. Dazu wurde im Mai 2016 eine neue MBO veröffentlicht, die sukzessive von den Ländern umgesetzt wird. Eine Übersicht über den Stand der Umsetzung kann unter <https://www.dibt.de/de/aktuelles/novellierung-des-bauordnungsrechts/> heruntergeladen werden.

In der neuen MBO erfolgt eine Differenzierung

- zwischen Bauprodukten und Bauarten (siehe auch 3.6.1) und
- zwischen Bauprodukten mit und ohne CE-Kennzeichnung.

Dabei kann es nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte als auch Verwendbarkeitsnachweise ergänzend zu einer CE-Kennzeichnung, die nicht auf Basis der EU-BauProdVO erstellt wurde, geben. Anstelle der Verwendbarkeitsnachweise wird jetzt der Begriff „Übereinstimmungsbestätigung“ verwendet, die gem. § 21 MBO von 2016 durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers und durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen unter Hinweis auf den Verwendungszweck erfolgt. Die Übereinstimmungserklärung darf nur abgegeben werden, wenn der Hersteller durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

Durch § 85a MBO von 2016 ermächtigt erarbeitet das DIBt eine Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (MVV TB), die von den Ländern im Rahmen ihrer neuen LBO eingeführt werden muss und in der die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Baurechts durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes, das nicht das CE-Kennzeichen nach EU-BauProdVO trägt,
- zulässige und unzulässige besondere Verwendungszwecke für Bauprodukte,
- Festlegungen von Klassen und Stufen, die Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke aufweisen sollen,
- Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung für nicht harmonisierte Produkte,
- Angaben zu nicht harmonisierten Bauprodukten sowie zu Bauarten, die eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen sowie

- Art, Inhalt und Form der technischen Dokumentation.

Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die MVV TB als Technische Baubestimmungen aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Bauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind. Die Technischen Baubestimmungen sind in vier Teile gegliedert:

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke gem. Anhang I der EU-BauPVO wie folgt:
 - A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
 - A 2 - Brandschutz,
 - A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
 - A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
 - A 5 - Schallschutz und
 - A 6 - Wärmeschutz.
- B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind
- C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

3.6.3.2 MVV TB Teil A

In der MVV TB Teil A werden Anforderungen an die baulichen Anlagen erhoben, die diese erfüllen müssen (z. B. unter A 1.2.1.1 „Grundlagen der Tragwerksplanung“ und unter A 1.2.1.2 „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“). Auf dieser Grundlage muss der Planer entscheiden, wie er diese Anforderungen erfüllen will. So hat er die Möglichkeit, ein Bauprodukt zu verwenden, mit dem diese Anforderungen voll und ganz erfüllt werden, oder er muss zusätzliche Maßnahmen einplanen. Als Beispiel sei hier die Frostsicherheit von Fassaden genannt. Um diese Anforderung zu erfüllen, kann er durch Auswahl von Bauprodukten mit den erforderlichen Klassen und Leistungsstufen Fassadenelemente verwenden, die gemäß Leistungserklärung nach EU-BauProdVO oder Übereinstimmungserklärung nach LBO bereits ausreichend frostsicher sind. Er hat aber auch die Möglichkeit, nicht-frostsichere Fassadenelemente zu verwenden, muss dann aber durch Zusatzmaßnahmen an der baulichen Anlage, z. B. eine zusätzliche Wärmeisolierung, die Frostsicherheit erreichen.

3.6.3.3. MVV TB Teil B

Für den Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Kapitel B 3.2.2 von besonderem Interesse. Dort werden Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, behandelt und z. B. festgestellt, welches Wesentliche Merkmal (in diesem Fall des Gewässerschutzes) fehlt und wie dessen Einhaltung nachgewiesen werden muss. Ist dort nichts

genannt (dies gilt bei allen Bauprodukten unter B 3.2.2), ist für diese Produkte zum Nachweis der fehlenden wesentlichen Merkmale unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 MBO neu ein Verwendbarkeitsnachweis (also eine abZ, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) erforderlich.

Außerdem werden in Kapitel B 4.1 technische Anforderungen an ortsfest verwendete Anlagen und Anlagenteile in Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (das sind die in der WasBauPVO genannten Anlagenteile) erhoben.

3.6.3.4. MVV TB Teil C

Die technischen Regeln für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung nach der EU-BauProdVO tragen, sind in Kapitel C 2 niedergelegt. Der Hersteller hat die Übereinstimmung mit diesen technischen Regeln zu bestätigen und zwar durch Abgabe einer Übereinstimmungserklärung, die mittels Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen erfolgt. Kapitel C 2 legt die Anforderungen fest, die an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gestellt werden:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ).

In Kapitel C 2 werden die bisher in Bauregelliste A Teil 1 getroffenen Regelungen fortgeführt. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang Kapitel C 2.15 „Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen“.

Gibt es für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik oder weicht das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung wesentlich ab, dann ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich. Davon ausgenommen sind die in Kapitel C 3 aufgeführten Bauprodukte, für die dort genannte anerkannte Prüfverfahren vorliegen und die anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

In Kapitel C 3 werden die bisher in Bauregelliste A Teil 2 getroffenen Regelungen fortgeführt. In diesem Kapitel ist C 3.8 „Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von

- Heizöl EL,

- ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie

- Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von $> 55^\circ \text{C}$ “

sowie C 3.17 „Selbsttätig schließende Zapfventile“ von Interesse.

Die jeweils erforderliche Art der Übereinstimmungsbestätigung ist für Bauprodukte in Kapitel C 2 und C 3 bestimmt. Maßgebend ist die öffentlich-rechtlich geforderte Art des Nachweises, auch wenn unter Umständen in der technischen Regel etwas Anderes vorgesehen sein kann. Eine in

einer technischen Regel vorgesehene Fremdüberwachung ist daher öffentlich-rechtlich nicht zu beachten, wenn kein Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben ist. Sind in den technischen Regeln nach Kapitel C 2 und C 3 Prüfungen von Bauprodukten, insbesondere Eignungsprüfungen, Erstprüfungen oder Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen oder Werksbescheinigungen vorgesehen, so sind diese Prüfungen im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise durchzuführen.

Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf Planung, Bemessung und Ausführung nicht gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn eine allgemeine Bauartgenehmigung oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung vorliegt.

Davon ausgenommen sind die in Kapitel C 4 aufgeführten Bauarten, für die anerkannte Prüfverfahren vorliegen und die anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. Der Anwender hat die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis durch Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. In Kapitel C 4 werden die bisher in Bauregelliste A Teil 3 getroffenen Regelungen fortgeführt. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gibt es dort keinen Eintrag.

3.7. Anlagenteile gem. § 63 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5 WHG

Nach der europäischen Druckgeräte- bzw. Maschinenrichtlinie (in Deutschland umgesetzt in der Druckgeräteverordnung und in der Maschinenverordnung) dürfen die CE-Kennzeichen nur angebracht und eine Konformitätserklärung abgegeben werden, wenn die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der jeweiligen Richtlinien vollständig eingehalten werden und eine vorgeschriebene Konformitätsbewertung durchgeführt wurde. Der Verzicht auf bestimmte Leistungen oder Anforderungen wie in der EU-BauPVO ist nach diesen Verordnungen nicht zulässig. Deshalb können Druckgeräte und Maschinen unmittelbar als geeignet gelten, sofern die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Druckgeräte und Baugruppen in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung und den Sicherheitsinformationen nach § 6 Abs. 3 der Druckgeräteverordnung bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Maschinenverordnung in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen an die Rückhaltung bleiben nach § 63 Absatz 4 Satz 3 WHG unberührt.